

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/19 5Ob516/81, 8Ob519/88, 5Ob23/20y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.05.1981

Norm

EheG §83 Abs1

EheG §94

Rechtssatz

Beiträge, die der Mann bei der Zahlung der das Anwartschaftsrecht auf die Eigentumswohnung betreffenden Darlehensannuitäten und zur Ausgestaltung der Wohnung (Tapezierung und dergleichen) geleistet hat, sind nach Billigkeit zu berücksichtigen und nur dann, wenn durch die Aufteilung der Wohnungseinrichtung ein billiger Ausgleich nicht zu erzielen wäre, käme eine Ausgleichszahlung der anwartschaftsberechtigten Frau an den Mann in Betracht, die dem Leistungsvermögen der Frau entsprechend zu stunden wäre.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 516/81

Entscheidungstext OGH 19.05.1981 5 Ob 516/81

Veröff: SZ 54/79 = EvBl 1981/217 S 633

• 8 Ob 519/88

Entscheidungstext OGH 07.07.1988 8 Ob 519/88

Vgl; Beisatz: Hier: Wird das Anwartschaftsrecht wie das Eigentumsrecht behandelt. (T1)

5 Ob 23/20y

Entscheidungstext OGH 03.04.2020 5 Ob 23/20y

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057932

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$